



FH Salzburg

Satzungsteil „Akademische Ehrungen“

Präambel

Der Erfolg der Fachhochschule Salzburg basiert nicht zuletzt auf jenen Menschen, die sich durch ihr außergewöhnliches Wirken in besonderem Maße für die Fachhochschule Salzburg engagieren. Die feierliche Vergabe akademischer Ehrungen würdigt die besonderen Verdienste jener, die ihre Verbundenheit mit der Fachhochschule Salzburg durch ihre fortwährende Unterstützung zum Ausdruck bringen. Das FH-Kollegium bekennt sich zu einer entsprechend sensiblen Handhabung bei der Vergabe akademischer Ehrungen, um die hohe Wertigkeit der akademischen Ehrungen auch künftig sicherzustellen.

§ 1 Arten der Ehrung

(1) Das FH-Kollegium der Fachhochschule Salzburg verleiht im Einvernehmen mit dem Erhalter gem. § 10 Abs. 3 Z. 9 FHStG idgF folgende Ehrungen:

- die Würde einer Ehrensensatorin (FH)/ eines Ehrensensators (FH) bzw. einer FH-Ehrensensatorin/ eines FH-Ehrensensators
- die Würde einer Ehrenprofessorin (FH)/ eines Ehrenprofessors (FH) bzw. einer FH-Ehrenprofessorin/ eines FH-Ehrenprofessors
- die Würde einer Honorarprofessorin (FH)/ eines Honorarprofessors (FH) bzw. einer FH-Honorarprofessorin/ eines FH-Honorarprofessors
- die Würde einer Professorin (FH) emerita/ eines Professors (FH) emeritus bzw. einer FH-Professorin emerita/ eines FH-Professors emeritus

(2) Mit Ausnahme der Würde der Ehrensensatorin (FH)/ des Ehrensensators (FH) bzw. der FH-Ehrensensatorin/ des FH-Ehrensensators können akademische Ehrungen auch an Personen verliehen werden, die in dienstrechtlichem Verhältnis zur Fachhochschule Salzburg stehen oder standen. Allerdings muss deutlich erkennbar sein, dass das Engagement und der Einsatz der geehrten Person weit über das zu erwartende Maß bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben hinausgehen.

§ 2 Ehrensenatorin (FH)/ Ehrensenator (FH) bzw. FH-Ehrensenatorin/ FH-Ehrensenator

(1) Die Ehrung kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die sich über einen längeren Zeitraum und mit nachhaltiger Wirkung um die Fachhochschule Salzburg durch strategische oder ideelle Unterstützung des Lehrbetriebes bzw. der Forschungs- und Entwicklungsarbeit/künstlerisch-gestalterischen Tätigkeit der Fachhochschule Salzburg verdient gemacht haben.

§ 3 Ehrenprofessorin (FH)/ Ehrenprofessor (FH) bzw. FH-Ehrenprofessorin/ FH-Ehrenprofessor

(1) Lehrbeauftragten im Sinne des § 7 Abs. 2 FHStG idGF, die neben einer dokumentiert qualitativ hochwertigen, vorbildlichen, mehrjährigen (mindestens fünfjährigen bzw. kumulativ zehn SWS-hohen) Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Salzburg durch ihre Mitwirkung an der Entwicklung eines Studiengangs, die aktive Mitwirkung in Gremien und/oder Betreuung von Abschlussarbeiten ihre Eignung zu einer den Bildungsauftrag der Fachhochschule Salzburg besonders fördernden Tätigkeit in der Lehre unter Beweis gestellt haben, oder Personen, die sich durch eine besondere Förderung von Lehre und Forschung um die Fachhochschule Salzburg verdient gemacht haben, die Befähigung zu einer qualitativ vollen Lehre aufweisen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Kernauftrag exzellenter Qualität in Lehre und Forschung an der Fachhochschule Salzburg leisten, kann die Würde und der Titel einer Ehrenprofessorin (FH)/ eines Ehrenprofessors (FH) bzw. einer FH-Ehrenprofessorin/ eines FH-Ehrenprofessors, abgekürzt: „Prof.ⁱⁿ (FH) h.c.“/ „Prof. (FH) h.c.“ bzw. „FH-Prof.ⁱⁿ h.c.“/ „FH-Prof. h.c.“, verliehen werden.

(2) Durch die Limitierung auf höchstens zwei Verleihungen jährlich pro Disziplin erhält die akademische Ehrung Ehrenprofessorin (FH)/ Ehrenprofessor (FH) bzw. FH-Ehrenprofessorin/ FH-Ehrenprofessor eine besondere Würdigung.

(3) Bei Verleihung der Ehrenprofessur (FH) bzw. FH-Ehrenprofessur muss erwartet werden können, dass die geehrte Person sich auch in Zukunft an der Lehre beteiligt.

§ 4 Honorarprofessorin (FH)/ Honorarprofessors (FH) bzw. FH-Honorarprofessorin/ FH-Honorarprofessors

(1) Die Verleihung des Titels soll an Personen des öffentlichen Lebens (2a) oder Personen mit besonderen, nachweisbaren Leistungen in Ökonomie oder Wissenschaft (2b), die die Bereitschaft zeigen oder gezeigt haben, sich persönlich und nachhaltig für die Belange der Fachhochschule Salzburg einzusetzen, sich in Zukunft an der Lehre und Forschung der Fachhochschule Salzburg zu beteiligen und fallweise in die Lehre der Fachhochschule Salzburg eingebunden werden, erfolgen.

(2) Für die Zuerkennung sind folgende Voraussetzungen wesentlich:

- a) Man spricht von einer Person des öffentlichen Lebens, wenn ein berechtigtes Interesse an der Öffentlichkeit an einer Person, und zwar über das Amt oder die gewöhnliche Tätigkeit hinaus, besteht.
- b) Besondere, nachweisbare Leistungen in Ökonomie oder Wissenschaft können bejaht werden, wenn spezielle qualifizierte berufliche Praxis und/oder qualifizierte Forschungs- und Entwicklungsleistungen und/oder erheblich überdurchschnittliche akademische

Qualität (beispielsweise die Gestaltung von innovativen Lehr- und Lernarrangements, besonders geeignete didaktische Methoden), vorliegen.

- c) Als berufliche Praxis gilt eine zumindest 5-jährige hauptberufliche Tätigkeit als Führungskraft oder Fachspezialistin/ Fachspezialist in einem Fachbereich.
- d) Als qualifiziert ist die berufliche Praxis anzusehen, wenn auch die Anwendung und/oder Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im entsprechenden Fachbereich zur beruflichen Tätigkeit gehört.
- e) Die Leistungen in Forschung und Entwicklung sind nach Maßgabe einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen, Beiträgen auf Fachkonferenzen, erfolgreich abgewickelter Forschungsprojekte und Ähnlichem zu bewerten

(3) Sofern diese Voraussetzungen mehrheitlich vorliegen, kann die Würde und der Titel einer Honorarprofessorin (FH)/ eines Honorarprofessors (FH) bzw. einer FH-Honorarprofessorin/ eines FH-Honorarprofessors, abgekürzt: „Prof.in (FH) h.c.“/ „Prof. (FH) h.c.“ bzw. „FH-Prof.in h.c.“/ „FH-Prof. h.c.“ verliehen werden.

§ 5 Professorin (FH) emerita/ Professor (FH) emeritus bzw. FH-Professorin emerita/ FH-Professor emeritus

Die Verleihung des Ehrentitels Professorin (FH) emerita/ Professor (FH) emeritus bzw. FH-Professorin emerita/ FH-Professor emeritus, abgekürzt: „Prof.ⁱⁿ (FH) emer.“/ „Prof. (FH) emer.“ bzw. „FH-Prof.ⁱⁿ emer.“/ „FH-Prof. emer.“ ist nur an Personen möglich, denen der Funktionstitel Professorin (FH)/ Professor (FH) bzw. FH-Professorin/ FH-Professor verliehen wurde und die durch Eintritt in den Ruhestand aus der aktiven hauptberuflichen Tätigkeit an der Fachhochschule Salzburg GmbH ausscheiden. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des FH-Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter.

§ 6 Gemeinsame Verfahrensbestimmung für die Verleihung akademischer Ehrungen

(1) Vorschläge für die Verleihung von akademischen Ehrungen sind schriftlich und schlüssig begründet unter Anschluss von Nachweisen einzureichen. Der mögliche Empfängerkreis für eine akademische Ehrung richtet sich nach den vorstehend definierten Kriterien (§ 2 - § 5 dieses Satzungsteils).

(2) Vorschlagsberechtigt ist der FH-Rektor/die FH-Rektorin in seiner/ihrer Funktion als Leiter/in des FH-Kollegiums. Die/der FH-Rektor/in in ihrer/seiner Funktion als Leiter/in des FH-Kollegiums prüft die Vorschläge für akademische Ehrungen auf Vollständigkeit und Vorhandensein aller Nachweise für die im Vorschlag genannten im Zusammenhang mit der Ehrung stehenden Tätigkeiten des/der zu Ehrenden in Abstimmung mit dem Erhalter. Eingereichte Vorschläge, die nicht vollständig sind, werden durch das Rektorat abgelehnt. Eine Neueinreichung des vollständigen Vorschlags ist möglich.

(3) Das FH-Kollegium prüft die Anträge auf Erfüllung formaler sowie inhaltlicher Kriterien. Es entscheidet über die Verleihung der akademischen Ehrung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 der Geschäftsordnung des FH-

Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH idgF. Eine Ablehnung eines Vorschlags durch das FH-Kollegium ist nicht zu begründen.

(4) Anschließend wird die Zustimmung des Erhalters eingeholt.

(5) Die feierliche Verleihung der akademischen Ehrungen erfolgt im Rahmen eines Festaktes durch den/die Leiter/in des FH-Kollegiums. Die entsprechende Urkunde wird von dem/der Leiter/in des FH-Kollegiums sowie dem Erhalter unterzeichnet.

(6) Die Mitglieder des FH-Kollegiums sind gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über alle ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Fachhochschule Salzburg, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse einzelner Mitglieder des FH-Kollegiums oder von Beschlüssen bzw. Diskussionen betroffener dritter Personen geboten ist.

(7) In der Verantwortung des Leiters/der Leiterin des FH-Kollegiums wird im Rektorat ein Ehrenbuch geführt, in das der Name des/der Geehrten und die verliehene Ehrung eingetragen werden.

(8) Die Verleihung einer akademischen Ehrung ist in geeigneter Form im Mitteilungsblatt des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg zu veröffentlichen. Alle Persönlichkeiten, denen eine akademische Ehrung verliehen wurde, werden zu Veranstaltungen der Fachhochschule Salzburg eingeladen.

§ 7 Widerruf und Erlöschen akademischer Ehrungen

(1) Ehrungen können vom FH-Kollegium nach Zustimmung des Erhalters durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 3 der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH idgF widerrufen werden.

(2) Ein Widerruf der Ehrung ist insbesondere möglich, wenn sich nachträglich erweist, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Ein Widerruf kann aber auch erfolgen, wenn sich die geehrte Person durch ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, bzw. Umstände bekannt werden, die bei Bekanntsein zur Zeit der Ehrung diese ausgeschlossen hätten.

(3) Der Widerruf ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und im Ehrenbuch zu vermerken.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten als Satzungsbestandteil am 11.12.2019 in Kraft. Die Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH ist im MyFHS zu veröffentlichen.

Puch/Salzburg, am 11.12.2019